



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Herrn



HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL
FAX



IFG@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

**Betreff: Informationsfreiheitsgesetz / Umweltinformations-
gesetz**

hier: Auswirkungen des Klimawandels im Aufgabenbereich
des BMI

Bezug: Ihr Antrag vom 14. Februar 2019
Aktenzeichen: ZII4-13002/4#1862
Berlin, 15. Februar 2019
Seite 1 von 2

Sehr geehrter



mit E-Mail vom 14. Februar 2019 bitten Sie auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) / Umweltinformationsgesetzes (UIG), Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) um Übersendung sämtlicher *Studien, Einschätzungen oder ähnliches, die sich mit den bereits erfolgten oder zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels im Aufgabenbereich des BMI beschäftigen.*

Mit Ihrem Antrag haben Sie darum gebeten, über eventuell zu erhebende Gebühren vorab informiert zu werden.

Nach erster grober Aktenrecherche müssen ca. 50 Vorgänge auf Unterlagen, die durch Ihren Antrag betroffen sein könnten, gesichtet werden.

Nach § 10 Informationsfreiheitsgesetz werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem IFG Gebühren nach Maßgabe der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationsgebührenverordnung – IFGGebV) vom 02. Januar 2006 erhoben. Grundsätzlich gebührenfrei ist die Erteilung einfacher Auskünfte bzw. die Ablehnung eines Antrages. Für Anfra-

gen, deren Bearbeitung länger als 30 Minuten dauert, können je nach Arbeitsaufwand Gebühren zwischen 15,- Euro und 500,- Euro erhoben werden. Die tatsächliche Höhe der Gebühr errechnet sich aus dem für die Bearbeitung notwendigen Personal-, Sach- und Zeitaufwand.

Ähnliche Gebührenregelungen ergeben sich aus der Umweltinformationsgebührenverordnung - UIGGebV. Danach können ebenfalls Gebühren bis zu 500 € festgesetzt werden. Hinzu kommen Auslagen für Fotokopierkosten.

In welcher Höhe Gebühren und Auslagen im vorliegenden Fall tatsächlich anfallen werden, vermag ich noch nicht abschließend festzustellen, da ich den Verwaltungsaufwand erst im Rahmen der Bearbeitung Ihres Antrags feststellen kann. Auch kann ich erst nach Sichtung des Inhalts der Dokumente feststellen, ob in diesem Fall IFG oder UIG - gegebenenfalls sogar beide Gesetze anwendbar sind.

Es wird jedoch aufgrund des Rechercheaufwandes mit Gebühren am oberen Rand der Gebührenrahmen gerechnet.

Ich bitte um Ihr Verständnis dafür, dass ich nach § 10 IFG gehalten bin, Gebühren zu erheben und um Mitteilung, ob Sie Ihren Antrag unter diesen Umständen aufrechterhalten. Bitte haben sie Verständnis dafür, dass ich bis zu Ihrer Rückmeldung die Bearbeitung Ihres Antrages aussetzen werde. Sollte mir bis zum 25. Februar 2019 keine Antwort von Ihnen vorliegen, gehe ich davon aus, dass eine weitere Bearbeitung nicht gewünscht ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hinweis zum Datenschutz

Bei der Bearbeitung wurden bzw. werden von Ihnen personenbezogene Daten verarbeitet. Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, ist abhängig von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie in der Datenschutzerklärung https://www.bmi.bund.de/DE/service/datenschutz/datenschutz_node.html des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat.